

## **2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

### **Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 05.12.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 06.12.2017, wird wie folgt geändert:

#### **a. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:**

„Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:

a. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 5,27 € je m<sup>3</sup>.

b. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 4,38 € je m<sup>3</sup>.“

#### **b. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:**

„Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gelten die folgenden Mengengebühren:

„a. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 7,67 € je m<sup>3</sup>.

b. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 6,08 € je m<sup>3</sup>.“

#### **c. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt:

- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 5,84 € je m<sup>3</sup> der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
- b. für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 33,60 € je ½ m<sup>3</sup> der nach § 7 ermittelten Menge.“

**d. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:

- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,69 € je m<sup>3</sup> der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
- b. für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 40,52 € je ½ m<sup>3</sup> der nach § 7 ermittelten Menge.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft gleichzeitig wird die 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung außer Kraft gesetzt.

Luckau, den 06.12.2018



Ladewig  
Verbandsvorsteher

Siegel

